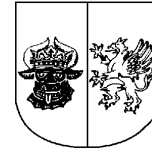


Nationalparkamt Müritz

Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde



Waldsperrung im Amtsbereich des Nationalparkamts Müritz (Müritz-Nationalpark)

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage § 17 Absatz 1 Satz 1 Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) i.V.m. § 30 Abs. 1 Nummer 1 und Absatz 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) folgende

Allgemeinverfügung

Im **Amtsbereich des Nationalparkamts Müritz (Müritz-Nationalpark)** wird **der Wald** (i.S. § 2 LWaldG) ab dem 28.07.2018, 0 Uhr, **mit Ausnahme der Waldwege** (insb. Fahrwege, Rad-, Wander- und Reitwege, Zuwegungen zu Gehöften) bis auf Widerruf **gesperrt**. Ausgenommen sind Waldbesitzer, Forstbehörden oder Personen, die in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung handeln (§ 17 Abs. 3 Waldbrandschutzverordnung).

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Das Nationalparkamt Müritz ist nach § 32 Abs. 3 LWaldG i.V.m. den §§ 30 Abs. 2, 34 und 35 LWaldG v. 27.07.2011 sowie § 17 WaldBrSchVO v. 09.06.2016 zuständige Behörde.

Der Wald prägt in Mecklenburg-Vorpommern die Landschaft und gehört zu den Naturreichtümern des Landes. Er ist unverzichtbare natürliche Lebensgrundlage der Menschen und Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung zu erhalten.

Im Amtsbereich des Nationalparkamts Müritz (Müritz-Nationalpark) herrscht auf Grund der anhaltenden Trockenheit die höchste Waldbrandgefahr. Waldbrände führen zur

Vernichtung des Waldes und stellen eine akute Gefahr für Leib- und Leben der Anwohner und der Waldbesucher dar.

Zum Schutz des Waldes und zum Schutz von Leib- und Leben der Waldbesucher wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das Betreten des Waldes abseits der Wege durch Sperrung untersagt.

Da die Waldbrandgefahr in den letzten Tagen ständig gewachsen ist und in den kommenden Tagen voraussichtlich anhält, wird vor dem Hintergrund bereits wiederholter Waldbrände gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Allgemeinverfügung wird heute bekannt gegeben und tritt morgen am 28.07.2018 um 0 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Nationalparkamt Müritz, Schlossplatz 3, 17237 Hohenzieritz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht wiederhergestellt werden. Dieser Antrag kann mit oder nach dem Einlegen des Widerspruches gestellt werden. Er kann sowohl an das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin als auch an das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald gerichtet werden.



Meßner
Amtsleiter